

BGer 7F 3/2023 vom 24. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_3_2023

FR: TF 7F 3/2023 du 24 novembre 2023

IT: TF 7F 3/2023 del 24 novembre 2023

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 7B_475/2023 vom 6. September 2023 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine Beschwerde gegen ein bundesgerichtliches Urteil sieht das Gesetz nicht vor. Das Bundesgericht kann auf eines seiner Urteile nur zurückkommen, soweit ein gesetzlicher Revisionsgrund nach Art. 121 ff. BGG gegeben ist. Der Gesuchsteller muss einen solchen anrufen oder zumindest Tatsachen nennen, die von einem gesetzlichen Revisionsgrund erfasst sind. Auch für die Revision gelten die in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genannten Anforderungen. Die Begehren sind demnach zu begründen, das heisst, es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern einer der in Art. 121 ff. BGG genannten Revisionsgründe bzw. eine entsprechende Rechtsverletzung vorliegen soll. Hingegen kann die Revision nicht dazu dienen, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des strittigen bundesgerichtlichen Entscheides zu verlangen. Fehlt es an einer rechtsgenügenden Begründung, tritt das Bundesgericht auf ein Revisionsgesuch nicht ein (vgl. Urteile 1F_14/2023 vom 29. Juni 2023 E. 1.1; 5F_18/2020 vom 16. Juni 2020 E. 2; 8F_7/2020 vom 13. Mai 2020 E. 1).

E. 2

Hinsichtlich der im beanstandeten bundesgerichtlichen Urteil vom 6. September 2023 beurteilten Frage nach dem Ausstand bringt der Gesuchsteller vor, sein Rechtsanwalt habe im Verfahren vor dem Obergericht Zürich auf den Sachverhalt der beteiligten Richter verwiesen. Die Begründung betreffend die Befangenheit sei daher abzulehnen, zumal nicht nachgewiesen wurde, dass ein Ausstandsgesuch verlangt worden sei. Weiter macht er zusammengefasst geltend, das bundesgerichtliche Urteil ignoriere die von seinem Rechtsanwalt vorgebrachten, für eine Haftentlassung sprechenden Argumente bzw. habe sich mit diesen nicht hinreichend auseinandergesetzt. Die Begründung im beanstandeten Urteil sei nicht nachvollziehbar. Die positive Beurteilung des Gefängnisses Affoltern habe keine Berücksichtigung in der Urteilsbegründung gefunden. Im Urteil werde von fehlenden Zukunftsaussichten ausgegangen, was im Widerspruch zu den Ausführungen von Frau B._____ der Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich stehe, zumal diese festgestellt habe, dass eine erhebliche Fluchtgefahr zu verneinen sei und der Versetzung ins offene Vollzugsregime entsprochen werden könne. Unter E. 5.5 des beanstandeten bundesgerichtlichen Urteils werde zudem ausgeführt, es sei von einer Freiheitsstrafe von 32 Jahren auszugehen. Unter Berücksichtigung des richtigen Werts von 32 Monaten könne nicht gesagt werden, dass die verbüsste Haft noch nicht in grosse Nähe der zu erwartenden

Freiheitsstrafe gerückt sei. Das Urteil von 6. September 2023 verletze die StPO, die BV, die EMRK und den UNO Pakt II.

E. 3.1

Die Ausführungen des Gesuchstellers lassen keinen Revisionsgrund erkennen. Sie erschöpfen sich im Wesentlichen in einer Wiederholung der vom Bundesgericht bereits im Beschwerdeverfahren 7B_475/2023 rechtskräftig beurteilten und verworfenen Rügen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, den angefochtenen Entscheid einer neuen Prüfung zu unterziehen (vgl. dazu E. 1 hiervor). Dass sich das Bundesgericht nicht mit den in der Haftbeschwerde enthaltenen Vorbringen auseinandergesetzt habe, ist zudem nicht ersichtlich. Den vom Gesuchsteller vorgebrachten Argumenten betreffend Ausstand, Vorliegen von Fluchtgefahr und Verhältnismässigkeit der Haft hat das Bundesgericht in seiner Entscheidfindung durchaus Rechnung getragen. Dabei hat es insbesondere auch die Beurteilung des Gefängnisses Affoltern berücksichtigt (vgl. Urteil 7B_475/2023 E. 5.5). Dass es der Argumentation des Gesuchstellers nicht gefolgt ist, begründet ebensowenig einen Revisionsgrund, wie der Umstand, dass die Fluchtgefahr von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten Zürich am 6. März 2023 anders eingeschätzt wurde.

E. 3.2

Hinsichtlich der in E. 5.5 des beanstandeten Urteils angegebenen Freiheitsstrafe von "32 Jahren" ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um einen offensichtlichen Verschrieb (32 Jahre statt 32 Monate) handelt. Dies ist zwar zu bedauern, stellt aber keinen revisionsrelevanten Mangel dar. Ausgehend vom erstinstanzlichen Urteil hat der Gesuchsteller mit einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten zu rechnen. Damit kann gemäss beanstandetem Urteil nicht gesagt werden, dass die Haft in grosse zeitliche Nähe der dem Gesuchsteller drohenden Freiheitsstrafe gerückt ist, zumal die Möglichkeit der bedingten Entlassung unberücksichtigt bleiben darf. Dass der Gesuchsteller eine andere Auffassung vertritt, begründet keine Revision.

E. 3.3

Soweit der Gesuchsteller zur Begründung seines Revisionsgesuchs auf die Ausführungen im Plädoyer von Rechtsanwalt Marc Schmid verweist, ist er schliesslich nicht zu hören. Die Begründung hat in der bundesgerichtlichen Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 IV 122 E. 3.3; 141 V 416 E. 4; je mit Hinweisen). Ebensowenig ist auf die Rüge einzutreten, wonach im beanstandeten bundesgerichtlichen Urteil Bestimmungen der StPO, der BV, der EMRK und des UNO Pakts II missachtet worden seien, zumal es hier an jeglicher Begründung fehlt (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4

Das Revisionsgesuch ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Gesuchsteller wird ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da sich sein Begehren um Revision als aussichtslos erweist (Art. 64 BGG). Seinen angespannten finanziellen Verhältnissen ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.